

► Arbeitgeberleistungen

BMF: Kostenübernahme für Corona-Tests ist kein Arbeitslohn

| In der letzten Aktualisierung der FAQ-Corona (Steuern) hat die Finanzverwaltung zur Übernahme der Kosten von Covid-19-Tests (PCR- und Antikörper-Tests) Stellung genommen: Aus Vereinfachungsgründen ist von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen. Sprich: Übernehmen Sie die Kosten, ist das bei Ihren Mitarbeitern kein Arbeitslohn (FAQ, VI, 11.). |

FAQ-Corona stellen
bislang strittige
Frage klar

▢ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- FAQ-Corona (Steuern), Stand 28.12.2020 → Abruf-Nr. 219827

► Bausparen

Streit um Zufluss von Bonuszinsen aus einem Bausparguthaben

| Zinsen aus einem Bausparvertrag sind zugeflossen, wenn sie dem Bausparguthaben zugeschlagen worden sind. Nicht zugeschlagen sind Bonuszinsen, die über die Laufzeit des Bausparvertrags auf einem separaten zu Informationszwecken geführten Bonuskonto angesammelt und erst bei Auszahlung des Guthabens auf das Bausparkonto umgebucht werden. So sieht es das FG Niedersachsen. Letztlich entscheiden muss aber der BFH. |

(Kein) früherer
Zufluss
durch Bonuskonto?

Wichtig | Das FG hat die Revision zugelassen, weil der zehnte Senat des FG im Jahr 2003 entschieden hatte, dass die auf Guthabenzinsen entfallenden und auf besonderen Bonuskonten gutgeschriebenen Zinsboni dem Bausparer bereits in dem Jahr zufließen, für das der Zinsbonus gewährt wird (FG Niedersachsen, Urteil vom 17.07.2003, Az. 10 K 305/98, Abruf-Nr. 219893). Bausparer sollten sich aber auf die aktuelle Entscheidung des vierten Senats berufen (FG Niedersachsen, Urteil vom 03.06.2020, Az. 4 K 242/18, Abruf-Nr. 219168). Stellt sich das Finanzamt quer, heißt es Einspruch einlegen, auf das Revisionsverfahren beim BFH mit dem Az. VIII R 18/20 verweisen und Ruhen des Verfahrens beantragen.

► Kfz-Versicherung

Gefahrerhöhung bei Parken vor statt in der Garage

| Ein Versicherungsnehmer, der nach dem Versicherungsvertrag ausdrücklich dazu verpflichtet ist, das Fahrzeug nachts in einer Garage unterzustellen, handelt grob fahrlässig nach §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1 VVG, wenn er das Auto nachts vor der Garage abstellt und es von dort gestohlen wird. Zu diesem Schluss ist das LG Magdeburg gelangt. |

Leistungskürzung
bei grob fahrlässiger
Ermöglichung
eines Kfz-Diebstahls

Nach Ansicht des LG darf der Versicherer angesichts dieser Obliegenheitsverletzung die Leistung um 30 Prozent kürzen. Die vom Versicherer mit 40 Prozent bemessene Anspruchskürzung sei „indes übersetzt“ (LG Magdeburg, Urteil vom 11.09.2018, Az. 11 O 217/18, Abruf-Nr. 205347).